

lichen Laufe der Dinge zustehen werden, es ihr entsprechend zu sein scheint, daß die genannte Deputation mit der Ausführung dieser Bauten beauftragt werde.

Die auf dem Bahnhofe vorzunehmenden Bauten beschränken sich auf einige geringfügige Aenderungen in den bisherigen Localen und auf Herstellung einiger Bureauzimmer für das Hauptzollamt. Eine nähere Angabe darüber an welcher Stelle die Einrichtungen für das Hauptzollamt zu treffen sein werden, hat noch nicht gemacht werden können, und läßt sich daher eine genaue Veranschlagung der Kosten für jetzt nicht machen. Da die Bestimmung über die Localitäten des Hauptzollamts indessen in den nächsten Tagen getroffen werden müssen, und der Bau derselben ohne Verzug in Angriff zu nehmen sein wird, auch mit einer Verwendung von etwa 5000 Thalern für das Hauptzollamt und die vorzunehmenden kleinen Aenderungen in den bestehenden Localen auszureichen sein dürfte, so erlaubt sich die berichtende Deputation zu beantragen die Summe von 5000 Thalern zu gedachten Zwecken der Eisenbahndeputation zur Verfügung zu stellen, und diese mit der Ausführung zu beauftragen, sobald die nähere Aufgabe ihr zugehen wird.

Ueber die Frage in welcher Weise für die im Vertrage vorgesehene Zollvereinsniederlage zu sorgen ist, namentlich für ein Interimisticum so lange eine größere Anlage nicht erbaut sein wird, muß die Deputation sich vorbehalten weiter zu berichten, weil diese Frage zu einer Beschlußnahme noch nicht genügend vorbereitet ist.

Die Deputation erlaubt sich schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß eine Beschlußnahme hinsichtlich der interimistischen Locale an der Weser, des Prahms und der Locale für das Hauptzollamt im Bahnhofe nicht aufgeschoben werden kann, weil diese bei Ausführung des Vertrages vorhanden sein müssen, und zur Vornahme und Beendigung dieser Bauten nur noch eine sehr kurze Zeit vorhanden ist.

Bremen, den 25. Juli 1856.

Die Deputation wegen des Zollvereins

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **F. C. F. Nielsen.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Juli 1856.

Gesetzliche Bestimmungen zur Ausführung des mit den Staaten des deutschen Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags.

Die Ausführung des zwischen dem bremischen Freistaat und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen, vom Senat ratificirten Vertrags macht, namentlich in Beziehung auf die zum Schutz des Ein-, Aus- und Durchgangszollsystems des Zollvereins getroffenen Verabredungen, besondere gesetzliche Vorschriften nothwendig. Zu der daher zur Berathung und Berichterstattung dieserhalb niederzusetzenden Deputation hat der Senat aus seiner Mitte die Herren Senator Meier und Senator Donandt committirt, und fordert er die Bürgerschaft auf, zu derselben auch ihrerseits, und zwar, da die Angelegenheit keinen Aufschub gestattet, nach Maßgabe des §. 50 der Verfassung, jedenfalls in ihrer nächsten Sitzung, ihre Mitglieder zu erwählen.